

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

VII. Die Unterlagen können außerdem im Internet heruntergeladen werden unter https://www.oberallgaeu.org/Bauen,Umwelt_und_Energie/Verwaltungsverfahren_mit_Oeffentlichkeitsbeteiligung.

Oberstdorf, 11.04.2019

MARKT OBERSTDORF

gez. Laurent O. Mies, 1. Bürgermeister

51-110

**Bekanntmachung
 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
 und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl
 am 26. Mai 2019**

- Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die **Stadt Immenstadt** wird während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu (barrierefrei), für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6., bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12 Uhr**, im Bürgerbüro, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt (barrierefrei), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Oberallgäu** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk **dieses Landkreises** oder durch **Briefwahl**) teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr**, im **Bürgerbüro, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt** (barrierefrei), schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
- Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
 Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

12.04.2019

gez.: M. Kleebauer

51-112

**Bekanntmachung
 der Stadt Sonthofen**

**1. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 73
 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.04.2019 den Entwurf der Planung zur 1. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 73 für das Gebiet östlich der Thalhofer Straße, südlich des Hofackerweges und südwestlich des Malerwinkelweges, mit Begründung jeweils in der Fassung vom 04.04.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 beschränkt sich auf die Erweiterung. Der Geltungsbereich der Erweiterung ist im beigefügten Lageplan gestrichelt umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB wird der Bebauungsplan 73 im sogenannten beschleunigten Verfahren geändert. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf der 1. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 73 für das Gebiet östlich der Thalhofer Straße, südlich des Hofackerweges und südwestlich des Malerwinkelweges, in der Fassung vom 04.04.2019 wird mit Begründung in der Zeit vom

**06. Mai 2019 bis einschließlich 07. Juni 2019
 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,
 an der Bürgertheke im Erdgeschoss,**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zur 1. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes 73 in der Fassung vom 04.04.2019, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen, eingesehen oder heruntergeladen werden:

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von jedermann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes 73 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahme liegt bereits vor und wird mit dem Bebauungsplanentwurf ausgelegt:

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.11.2018 mit Hinweis auf im Planungsgebiet liegende Bodendenkmäler „Siedlung der Bronzezeit und Gräber der Merowingerzeit“

Sonthofen, 11. April 2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-111



1. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 73

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2019

Stadt Sonthofen
 Erstellt von: Lucia Bader, FB Bauverwaltung
 Erstellt am: 22.03.2019
 Maßstab 1:1100



Stadt Sonthofen

**Bekanntmachung
 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
 und die Erteilung von Wahlscheinen
 für die Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019**

- Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die **Stadt Sonthofen** wird von Montag, 06. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus, Einwohnermeldeamt, EG, Zimmer 1–3, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 06., bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12.00 Uhr**, im **Rathaus, Einwohnermeldeamt, EG, Zimmer 1–3, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Oberallgäu** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk **dieses Landkreises** oder durch Briefwahl) teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, im **Rathaus, Einwohnermeldeamt, EG, Zimmer 1–3, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 5. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-113

Sonthofen, den 16. April 2019
 gez.: Anton Klotz, Landrat